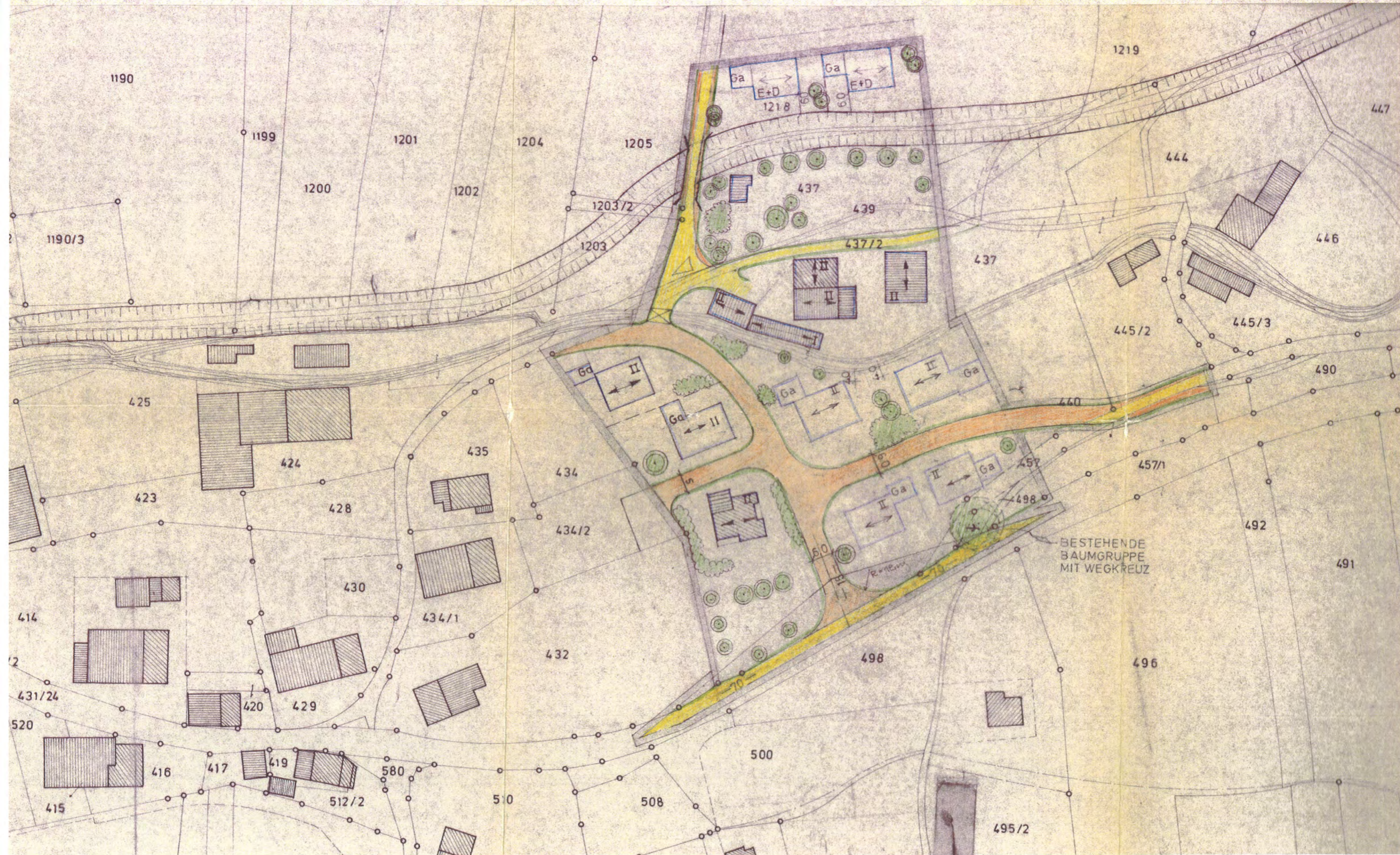
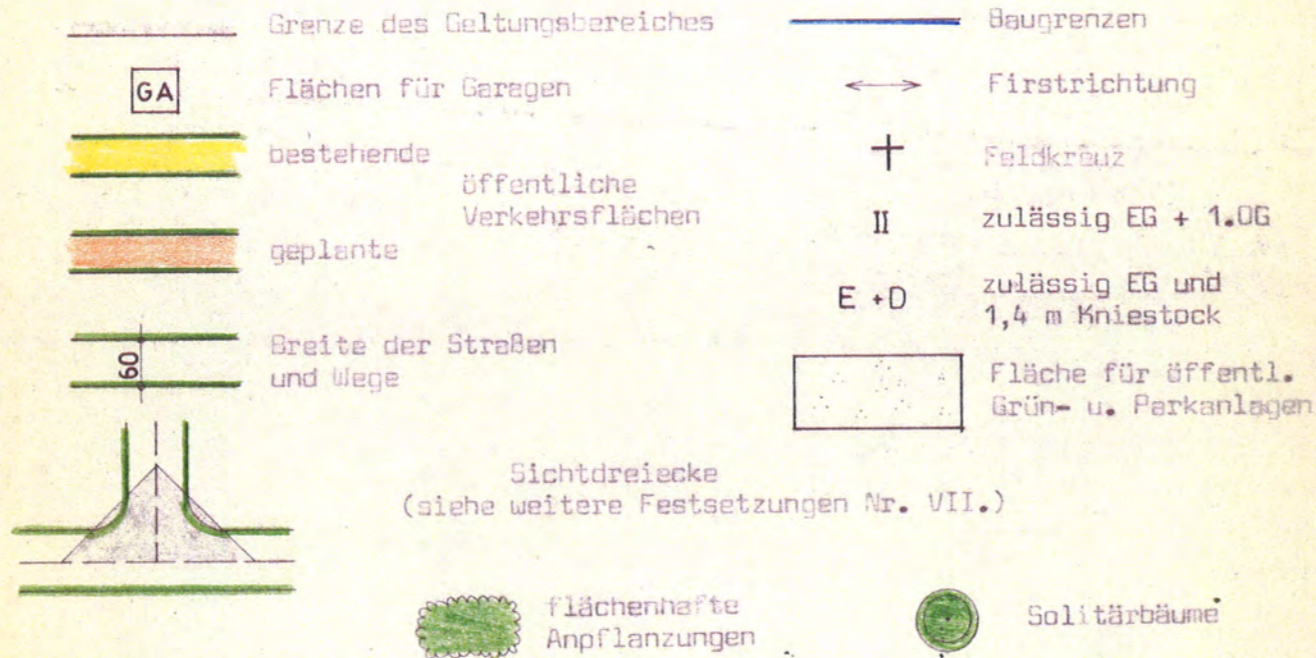


BEBAUUNGSPLAN NR. DER GEMEINDE ENDORF i. OB LKRS. ROSENHEIM

GEBIET ANTWORT FL.-NR. 440, 437, 439, 1218



ZEICHENERKLÄRUNG
FÜR DIE FESTSETZUNGEN:



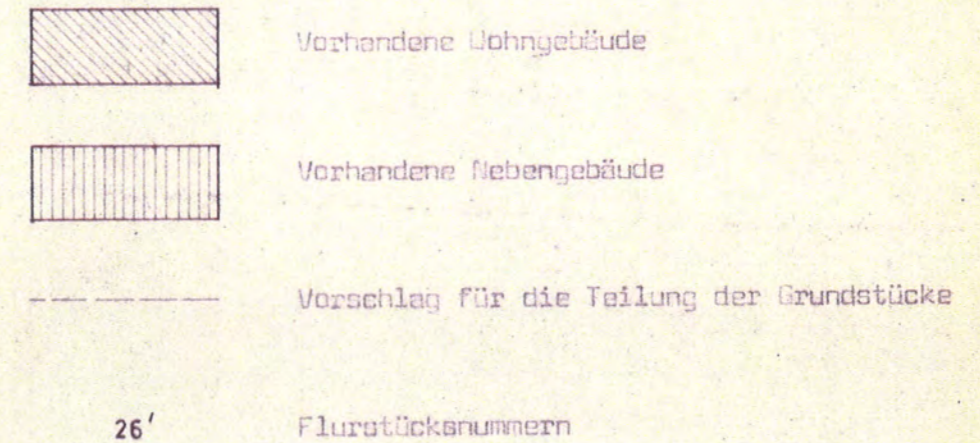
WEITERE FESTSETZUNGEN:

- I. WA = Allgemeines Wohngebiet (BauVVO Anh. 1, 1 § 4)
- Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltung, sowie für sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen,
 - Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein.
- III. Dachneigung 20 - 24°, Satteldach, Dachdeckung: naturr. Pflannen und dunkle Betonpfannen. Vordach: An den Giebeln mind. 1,00 m, an den Traufseiten mind. 0,80 m. Garagen: Satteldach.
- IV. Bei den Gebäuden darf die Oberkante Kellerdecke nicht mehr als 0,50 m über dem natürlichen Gelände liegen.
- V. Zäune dürfen Hecken sein, die eine Höhe von 1,0 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drehtzaun ist nicht zulässig. Entlang der Kreisstraße wird ein Zaun-

FÜR DIE HINWEISE:



Der Markt Endorf i.OB. erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) i.d.F. vom 26.11.68 (BGBl. 1969 I S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl.S.161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 10.03.1982 vom 17.03. bis 19.04.1982 öffentlich ausgelegt.



Endorf i.OB., den 20.04.1982
MARKT ENDORF i.OB.
Linseis
1. Bürgermeister

2. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 24.05.1983 vom 31.05. bis 29.06.1983 öffentlich ausgelegt.



Endorf i.OB., den 30.06.1983
MARKT ENDORF i.OB.
Linseis
1. Bürgermeister

19.3.1983 als Satzung beschlossen
19. Juli 1983

RO



Endorf i.OB., den 20. Juli 1983
Markt Endorf i.OB.
Linseis
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 3.10.1983
Nr. 7.810-113 C 9-213 diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG

- II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein.
- III. Dachneigung 20 - 24°, Satteldach, Dachdeckung: naturr. Pfannen und dunkle Betonpfannen. Vordeck: An den Giebeln mind. 1,00 m, an den Traufseiten mind. 0,80 m. Garagen: Satteldach.
- IV. Bei den Gebäuden darf die Oberkante Kellerdecke nicht mehr als 0,50 m über dem natürlichen Gelände liegen.
- V. Zäune dürfen Hecken sein, die eine Höhe von 1,0 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzaun ist nicht zulässig. Entlang der Kreisstraße wird ein Zaunabstand von mindestens 2,00 m vom Fahrbahnrand eingehalten. Zäune dürfen hier sowie an den Straßeneinmündungen nur 0,80 m hoch sein. Sockelmauern entlang der Kreisstraße sind nicht zulässig.
- VI. Garagen sind mit einem Satteldach und mit einer Dachneigung von 20 - 24° zu versehen. Bei erdgeschossigen Wohngebäuden ist die Garage unter dem Hauptdach des Gebäudes mit unterzubringen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zaunhöhe nicht überragen.
- VIII. Für je 150 qm Fläche des Baugrundstücks ist an geeigneter Stelle das Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. Die Bepflanzung soll in Gruppen erfolgen, so daß große Durchblicke freibleiben.
- IX. Für jedes Grundstück ist gesondert ein Bepflanzungsplan vorzulegen.
- X. Die Abwasserbeseitigung erfolgt Übergangsweise in Kleinkläranlagen nach DIN 4264. Vor Baubeginn ist für jede Bauparzelle ein eigener Bodenaufschluß anzulegen, um die Aufnahmefähigkeit für die schadlose Abwasserableitung nachzuweisen.
Unverschmutztes Dach- und Hofflächenwasser aus dem Baugebiet ist nach Möglichkeit über Sickerschächte dem Untergrund zuzuführen bzw. bei nicht aufnahmefähigem Untergrund entweder in herkömmlicher Weise dem nächsten Vorfluter oder einer gemeindlichen Trennkanalisation zuzuleiten.
Oberflächenwasser von befestigten Straßenflächen ist über die gemeindliche Mischwasserkanalisation der biologischen Kläranlage des AZV-Simssee zuzuleiten, sofern diese Straßenflächen über Entwässerungseinrichtungen (Gullys usw.) verfügen und die Kanalisation erstellt ist.
- XI. Bauliche Anlagen und feste Zäune dürfen nur in einem Abstand von 4,00 m von der Mischungsoberkante des Triebwerkskanales errichtet werden, bzw. sind mit dem unterhaltspflichtigen Triebwerksbesitzers zu vereinbaren.
- XII. Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1248 ausgewiesenen zwei Bauparzellen dürfen erst bebaut werden, wenn die Grundstücke über die vorgesehene Kanalisation entsorgt werden können.
- XIII. Das im südöstlichen Baugebietbereich vorhandene Wegkreuz sowie die Baumgruppe (4 Großbäume) sind zu erhalten.
- XIV. Die Versorgungsleitungen (insbesondere Strom- und Telefonleitungen, ferner Breitbandkabel) sind in die Erde zu verlegen. Die Aufstellung von Lichtleitungsmasten und dergleichen, mit Ausnahme für Straßenbeleuchtung, ist nicht zulässig.

RO



Endorf i. Ob., den 20. Juli 1983
 Markt Endorf i. Ob.

 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 3. 10. 1983
 Nr. LR 1-610-113 C 9-213 diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BauG
 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Delegationsverordnung vom 4.7.1968
 (BVerf. G. 432) genehmigt.



Rosenheim, den 19. 3. 1984
 Landratsamt Rosenheim
 J.A.

 Maier

Der Bebauungsplan mit Begründung hat im Rathaus Endorf i. Ob.
 von 02. Dez. 1983 bis 27. Dez. 1983 ausliegen.
 Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am
 02. Dez. 1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BauG rechtsverbindlich.



Endorf i. Ob., den 28. Dez. 1983
 Markt Endorf i. Ob.

 Bürgermeister

Endorf i. Ob., den 26. August 1976
 geändert 21. Dezember 1981
 geändert 13. Mai 1982
 geändert 19. Juli 1983

Dipl. Ing. LORENZ LINSEIS
 Architekt
 Landbühlengasse Nr. 18
 8267 Endorf/Obb.
 Tel. 089 53/323 oder 676

EXEMPLAR DER
 REGIERUNG VON OBERBAYERN
 Sg 801 - Planzentrale -

Nr. 12
 'Dell-Brücke'
 2. Ausfertigung